



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof, Postfach 527  
5010 Salzburg

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Regine Pabst

Geschäftszahl:  
2020-0.362.429 (VA/8684/V-1)

Datum:  
17. Juni 2020

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für „Kostenreduzierte Wohnbauten“ (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten) und einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten erlassen werden (Kostenreduzierte Wohnbauten Verordnung)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ 20031-RUB/923/9-2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben angeführten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Volksanwaltschaft innerhalb offener Begutachtungsfrist folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf angemerkt werden, dass die Intention des Gesetzgebers, ein Maßnahmenpaket zur Senkung der Kosten im Wohnbau mit dem Ziel, einen kostengünstigen Wohnbau zur Deckung dringender Wohnbedürfnisse zu leistbaren Preisen zu schaffen, aus Sicht der Volksanwaltschaft grundsätzlich begrüßenswert erscheint.

Zur Erreichung dieses Ziels enthält der Gesetzentwurf diverse von den geltenden bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen abweichende Sonderregelungen, die entsprechende Kosteneinsparungen beim Wohnbau gewährleisten sollen. Insbesondere in Anbetracht der Verpflichtungen Österreich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) ergeben sich hinsichtlich der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen abweichenden Sonderregelungen der anzuwendenden baurechtlichen Bestimmungen seitens der Volksanwaltschaft rechtliche Bedenken.

Durch Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105) hat sich die Republik Österreich zu dem Ziel bekannt, den vollen und gleichberechtig-

ten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und unter Beachtung der dafür vorgesehenen Grundsätze die in der Konvention normierten Verpflichtungen zu erfüllen.

Durch Artikel 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und Ihnen vor allem auch einen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden, Straßen sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien zu gewährleisten.

In Umsetzung dieser Verpflichtung sieht § 28 Abs. 3 BauTG 2015 idgF vor, dass bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen mit drei oder mehr oberirdischen Geschoßen jedenfalls mit einem Aufzug ausgestattet sein müssen, der alle Geschoße miteinander verbindet. Die Verpflichtung gem § 28 Abs. 3 BauTG soll nun nach § 2 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes für die vom Geltungsbereich des Gesetzes umfassten Baumaßnahmen nicht gelten.

Dies erscheint aus Sicht der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen der Republik aus der UN-BRK problematisch. Es würde damit lediglich ein behindertengerechter Zugang für die im Erdgeschoss befindlichen Wohnungen der neu zu errichtenden kostengünstigen Wohnungen sicherstellt. Behinderte Personen wären dadurch von einer Erreichbarkeit der Wohnungen der Obergeschoße in den neu zu errichtenden Gebäuden ausgeschlossen. Das bedeutet einerseits deren unmittelbare Diskriminierung durch die fehlende Möglichkeit solche Wohnungen überhaupt zu erreichen, beispielsweise im Rahmen eines Besuches, andererseits aber auch, dass behinderte Personen vom Erwerb oder der Miete eines Großteils der neu errichteten leistbaren Wohnungen am Wohnungsmarkt mittelbar ausgeschlossen wären, da solche Wohnungen für sie nicht nutzbar sind.

Dies stellt einen Rückschritt im Hinblick auf die durch das Land Salzburg im Rahmen der geforderten stufenweisen Umsetzung der Verpflichtungen der UN-BRK (vgl Artikel 4 UN-BRK) bereits getroffenen gesetzlich Maßnahmen dar.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, den gegenständlichen Gesetzesentwurf im Sinne der obigen Anmerkungen nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Werner AMON, MBA